

# Tagesordnungspunkte des 59. Bayerischen Ärztetages

## Begrüßung und Eröffnung der Arbeitstagung

Lesen Sie dazu Seite 324 f.

## Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004

**Zusatzbezeichnung Umweltmedizin** – Der Bayerische Ärztetag begrüßt grundsätzlich, dass die Zusatzbezeichnung Umweltmedizin in die „curriculäre Fortbildung“ überführt wird. Damit wird die notwendige Verbreitung der umweltmedizinischen Qualifikation gefördert. Der Bayerische Ärztetag beauftragt die Vertreter der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK), im Deutschen Senat für Ärztliche Fortbildung der Qualifikation für Umweltmedizin eine 80-stündige „curriculäre Fortbildung“ zu Grunde zu legen, davon kann ein angemessener Teil Fallseminare, Gruppenarbeit und Tutorials umfassen. Das Kursbuch Umweltmedizin ist entsprechend anzupassen.

**Weiterbildung/Fortbildung** – Der 59. Bayerische Ärztetag fordert den Bayerischen Landtag sowie die Bayerische Staatsregierung auf, die BLÄK in die Beratungen über die geplanten Änderungen der Bayerischen Hochschulstrukturen einzubinden. Die BLÄK ist als Organ der Selbstverwaltung der bayerischen Bevölkerung Rechenschaft über die Qualität der Weiter- und Fortbildung schuldig. Aufgrund der in der Presse berichteten Zusammenlegung und Auflassung von Kliniken und Universitätsstandorten besteht unter den bayerischen Ärzten eine erhebliche Sorge, dass die Qualität der Weiter- und Fortbildung von Klinikärzten stark eingeschränkt bzw. behindert werden wird.

**Kinder-Pneumologie** – Der Bayerische Ärztetag begrüßt grundsätzlich, dass der Schwerpunkt Kinder-Pneumologie geschaffen wurde. Damit wird dem Wunsch des Deutschen Ärztetages und des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, lungenkranke Kinder und Jugendliche durch qualifizierte Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin behandelt zu wissen. Um pädiatrisch-pneumologisch tätigen Kinder- und Jugendärzten, die bereits über viele Jahre innerhalb und außerhalb der Kliniken eine qualifizierte Versorgung ge-

währleisten, den Zugang zur Schwerpunktbezeichnung Kinder-Pneumologie zu gewähren, bedarf es einer speziellen Anpassung der vorgesehenen derzeitigen Übergangsbestimmungen für die pädiatrische Pneumologie, da die Voraussetzungen, so wie sie in der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 (WO 2004) in Abschnitt B Nummer 11 unter 4. aufgeführt sind, für die überwiegende Mehrzahl qualifizierter Kolleginnen und Kollegen nicht zutreffend sind und nicht der Versorgungsrealität entsprechen. Niedergelassene Kinder- und Jugendärzte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Weiterbildungsordnung bis zu maximal acht Jahre niedergelassen sind, sollen die Zeit der Führung einer bzw. der ganztägigen Mitarbeit in einer pädiatrisch-pneumonologischen Schwerpunktpraxis und/oder einer zertifizierten Mukoviszidoseambulanz als Nachweis einer regelmäßigen Mitarbeit in einer Weiterbildungsstätte oder einer „vergleichbaren Einrichtung“ anerkannt bekommen. Vergleichbare Einrichtungen sind auch Klinikambulanzen mit pädiatrisch-pneumonologischem Schwerpunkt. Hinzu kommt, dass die im Weiterbildungsangang unter 11.5 geforderte Mitwirkung bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium und die Durchführung (also selbstständig) der Fiberbronchoskopien in Bayern lediglich an universitären Kliniken durchgeführt werden kann. Dies führt dazu, dass dies einerseits einen Flaschenhals in der

Weiterbildung darstellt und andererseits pneumologisch tätige niedergelassene Kolleginnen und Kollegen allein aus diesem Grund die derzeitigen Übergangsbestimmungen nicht erfüllen können. Der Bayerische Ärztetag beauftragt den Vorstand der BLÄK, eine angemessene Änderung der bisherigen Übergangsregelung zu finden, bzw. sich in den Gremien der Bundesärztekammer für eine derartige Änderung der Regelungen einzusetzen, sodass die weitere Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch pädiatrisch-pneumologisch versierte Kinder- und Jugendärzte gesichert werden kann. Die Forderung nach Mitwirkung bei Bronchoskopien mit starrem Instrumentarium und der Durchführung der Fiberbronchoskopien sollte vor dem Hintergrund der praktischen Durchführbarkeit überdacht werden.

## Betriebsmedizin

1. Im Antrag 2/3 wird Nummer I.1.c) (Einführung der Zusatz-Weiterbildung „5. Betriebsmedizin“) ersatzlos gestrichen.
2. Der Vorstand und insbesondere der Präsident werden beauftragt, auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften eine Regelung zu erarbeiten, dass
  - a) die Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin erhalten bleibt,

Die 180 Delegierten, das Parlament der rund 65 000 Ärztinnen und Ärzte in Bayern, hatten über „ärztliche Regularien“, das heißt Änderungen in der Weiterbildungsordnung, in der Berufsordnung und in der Satzung, zu beschließen.



- b) die Erreichung dieser Zusatzbezeichnung auch für niedergelassene Ärzte und Krankenhausärzte nebenberuflich möglich ist und
- c) die Ausübung der Betriebsmedizin nebenberuflich möglich ist.

Dabei kann die Tätigkeit von Ärzten mit der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ bezüglich der Art und Größe der zu betreuenden Betriebe von der von Fachärzten für Arbeitsmedizin abgegrenzt werden.

Die Regelung soll das Erreichen der Zusatz-Weiterbildung „Betriebsmedizin“ ermöglichen mit

- einer 24-monatigen Weiterbildung in Innerer Medizin und Allgemeinmedizin,
- dem bisherigen dreimonatigen Kurs von 360 Stunden

sowie

- einer maximal dreimonatigen Tätigkeit an einer zur arbeitsmedizinischen Weiterbildung befugten Stelle.

**Zusatz-Weiterbildung „Plastische Operationen“ (Abschnitt C Nummer 28)** – Der 59. Bayerische Ärztetag begrüßt die Überlegungen der Ständigen Konferenz „Ärztliche Weiterbildung“ der Bundesärztekammer zur Neustrukturierung der Zusatz-Weiterbildung „Plastische Operationen“ und bittet den Vorstand, sobald ein Ergebnis des Deutschen

Ärztetages vorliegt, für die Umsetzung auf Landesebene zu sorgen.

**Änderung infolge des Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlerhafter Umsetzung des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993**

- Ergänzung des Abschnitt A § 3 Abs. 1 um Führbarkeitsregelungen der Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“
- Ergänzung des Abschnitt B Nummer 10.1 (Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin) um Führbarkeitsregelungen der Bezeichnung „Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin“
- Folgeänderung der Übergangsbestimmungen in Abschnitt B Nummer 10 (Gebiet „Innere Medizin und Allgemeinmedizin“)

Siehe dazu „BLÄK amtliches“ auf Seite 378 f.

**Verlängerung der Fristen für Schwerpunkte und fakultative Weiterbildungen nach der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns in der Neufassung vom 1. Oktober 1993 in Abschnitt A § 20 Abs. 2**

**Einführung der Zusatz-Weiterbildungen**

- „Ärztliches Qualitätsmanagement“
- „Suchtmedizinische Grundversorgung“

**Zusatz-Weiterbildung „Flugmedizin“ (Abschnitt C Nummer 6): Anerkennung als**

„Facharzt für Arbeitsmedizin“ als weitere Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

**Zusatz-Weiterbildung „Notfallmedizin“ (Abschnitt C Nummer 23)**

- Ergänzung einer Mindestforderung von nachzuweisenden Einsätzen im Notarztwagen bzw. Rettungshubschrauber im Kapitel „Weiterbildungszeit“
- Änderung der Übergangsbestimmungen

**Zusatz-Weiterbildung „Proktologie“ (Abschnitt C Nummer 29):**

Anerkennung als „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“, „Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin“ und „Facharzt für Urologie“ als weitere Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung

**Änderung des Abschnitt D II. (Führbarkeit von Zusatzbezeichnungen mit Facharztbezeichnungen)**

Die Beschlüsse, die Änderungen der Weiterbildungsordnung zur Folge haben, befinden sich derzeit im Genehmigungsverfahren und werden in der Juni-Ausgabe 2005 des *Bayerischen Ärzteblattes* in der Rubrik „BLÄK amtliches“ veröffentlicht.

**Beschluss des 58. Bayerischen Ärztetages am 10. Oktober 2004 zur Novellierung einzelner Vorschriften der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns**

**Charta der ärztlichen Berufsethik – charter on medical professionalism** – Der Vorstand der BLÄK wird beauftragt, die Charta der ärztlichen Berufsethik (charter on medical professionalism) auf der Ebene der Bundesärztekammer vorzustellen und darauf hinzuwirken, geeignete Inhalte über die entsprechenden Gremien in die Berufsordnung mit aufzunehmen.

§ 17 Abs. 2

§ 23 a Abs. 1

Die Änderungen der Berufsordnung auf der Grundlage der Beschlüsse des 58. Bayerischen Ärztetages in Memmingen, geändert durch die Beschlüsse des 59. Bayerischen Ärztetages in München, sind nach erfolgter Genehmigung unter „BLÄK amtliches“ auf Seite 375 ff. veröffentlicht.



Vertreter der Fachpresse.

## 59. Bayerischer Ärztetag

### Änderung der Satzung der BLÄK

Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder (§ 8 Abs. 1 Satz 1)

Arzteigenschaften der Präsidenten und Vizepräsidenten (§ 9 Abs. 1)

Die Beschlüsse zu diesen Tagesordnungspunkten befinden sich im Genehmigungsverfahren und werden in der Juni-Ausgabe des *Bayerischen Ärzteblattes* unter „BLÄK amtliches“ veröffentlicht.

### Wahl der Mitglieder des Beirats der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung (Anlage B zur Satzung der BLÄK § 2 Abs. 2)

Der bisherige Ausschuss „Bayerische Akademie für ärztliche Fortbildung“ wurde mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Folgende vom Bayerischen Ärztetag in seiner konstituierenden Sitzung im Januar 2003 in diesen Ausschuss gewählten Mitglieder wurden entsprechend der Anlage B zur Satzung der BLÄK, „Geschäftsordnung der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung“ § 2 Abs. 2 für die laufende Amtsperiode in den Beirat der Bayerischen Akademie für ärztliche Fortbildung gewählt:

Dr. Markus Beck, Allgemeinarzt, Augsburg  
Dr. Maria E. Fick, Allgemeinärztin, Landshut  
Dr. Ulrich Megerle, Frauenarzt, Bayreuth  
Dr. Michael Probst, Internist – Gastroenterologie, Herrsching

Dr. Udo Reisp, Internist, Regensburg  
Dr. Florian Schuch, Internist – Rheumatologie, Erlangen  
Professor Dr. Peter Sefrin, Anästhesist, Würzburg  
Dr. Hartmut Stöckle, Internist, Gräfelfing

### Besetzung der Berufsgerichte der 1. und 2. Instanz für die Heilberufe für den Zeitraum 2005 bis 2010

Folgende Kolleginnen und Kollegen wurden zur Bestellung als ehrenamtliche Richter den Berufsgerichten der 1. und 2. Instanz für die Amtsperiode 2005 bis 2010 vorgeschlagen:

#### Berufsgericht der 2. Instanz (Oberlandesgericht München):

Dr. Gunther Hartmann, München (München)  
Dr. Kurt Hausdorf, München (München)  
Dr. Markus Kroth, München (München)  
Dr. Helga Loersch, Fürstfeldbruck (Oberbayern)  
Dr. Bernhard Räßle, Dachau (Oberbayern)  
Josef Höcker, Plattling (Niederbayern)  
Dr. Johann Huemer, Geiselhöring (Niederbayern)  
Dr. Volker Müller, Deggendorf (Niederbayern)  
Dr. Thomas Langer, Nittendorf (Oberpfalz)  
Dr. Carl Rauscher, Regensburg (Oberpfalz)  
Dr. Wolfgang Steinborn, Bayreuth (Oberfranken)  
Dr. Ernst Engelmayr, Röttenbach (Mittelfranken)  
Dr. Johann Chr. Karoff, Bad Windsheim (Mittelfranken)

Dr. Jürgen Pannenbecker, Würzburg (Unterfranken)  
Dr. Harald Heering, Füssen (Schwaben)  
Dr. Klaus Jantzen, Ottobeuren (Schwaben)

#### Berufsgericht der 1. Instanz (Landgericht München I):

Dr. Rainer Oehl, München (München)  
Dr. Marion Paskuda, München (München)  
Dr. Siegfried Rakette, München (München)  
Dr. Detlef Bodenstaff, Wolfratshausen (Oberbayern)  
Dr. Reinhard Ebeling, Schöngesing (Oberbayern)  
Dr. Bernd-Rolf Ostarek, Straubing (Niederbayern)  
Dr. Johann Schicho, Dingolfing (Niederbayern)  
Dr. Michael Reiber, Bobingen (Schwaben)  
Dr. Thomas Sewczik, Neusäß-Steppach (Schwaben)

#### Berufsgericht der 1. Instanz (Landgericht Nürnberg-Fürth):

Dr. Rudolf Poschenrieder, Vohenstrauß (Oberpfalz)  
Dr. Eckhard Züge, Weiden (Oberpfalz)  
Dr. Helmut Dorschner, Stockheim (Oberfranken)  
Dr. Hans-Jürgen Honikel, Bayreuth (Oberfranken)  
Dr. Hans-Georg Müller, Feuchtwangen (Mittelfranken)  
Dr. Richard Petzoldt, Nürnberg (Mittelfranken)  
Dr. Horst Seithe, Nürnberg (Mittelfranken)  
Dr. Johannes Schaubert, Veitshöchheim (Unterfranken)  
Dr. Albrecht Wördehoff, Würzburg (Unterfranken)

**Bluthochdruck**  
trifft mitten  
ins Herz



### Noch Fragen?

...dann rufen Sie an beim Herz-Kreislauf-Bürgertelefon:  
**0 62 21-47 48 00**  
(Mo.-Fr. 9-17 Uhr),

...besuchen Sie eine **Selbsthilfegruppe Bluthochdruck**

...oder werden Sie Mitglied der **Deutschen Hochdruckliga**  
(Telefon **0 62 21-41 17 74**,  
E-Mail: hochdruckliga@t-online.de)

Ärzte und Experten informieren Sie umfassend und aktuell über Hochdruck-Forschung und Hochdruck-Behandlung – z.B. mit DRUCKPUNKT, der Zeitschrift rund um das Thema Bluthochdruck. Außerdem unterstützen Sie mit Ihrem Beitrag (16,- €/Jahr) die Aufklärungsarbeit und Forschung.



Deutsche Hochdruckliga  
Berliner Straße 46,  
69120 Heidelberg  
www.hochdruckliga.info

Spendenkonto: Nr. 206 704 758  
Postbank Karlsruhe (BLZ 660 100 75)

**Rechtzeitiges Erkennen und Behandeln von Bluthochdruck schützt Ihre Gesundheit und verlängert Ihr Leben.**